

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 29. März 1999

22. Stück

22. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Wortfolge im § 1 Abs. 1 des Ausländergrunderwerbgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 33/1967, verfassungswidrig war.

22.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien, betreffend den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Wortfolge im § 1 Abs. 1 des Ausländergrunderwerbgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 33/1967, verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1998, Zl. G 48/98-10, ausgesprochen, daß die Wortfolge „des Eigentums (Miteigentums),“ in § 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Grunderwerb durch Ausländer in Wien (Ausländergrunderwerbgesetz), LGBl. für Wien Nr. 33/1967, verfassungswidrig war.

Der Landeshauptmann:

Häupl